

3.2.1.1

Ausführungsbestimmungen Zulassungsverfahren «sur dossier» für Bachelor- Studiengänge

Beschluss der Hochschulleitung vom 30. November 2021

Gültig für die Zulassung ab Studienjahr 22_23

(Stand: 31. Januar 2025)

1 Rechtliche Grundlagen

Diese Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf das Verfahren zur Zulassung «sur dossier» für die Bachelorstudiengänge. § 7 der Studien- und Prüfungsordnungen (StuPo) für den Bachelor Logopädie (2024/2025), § 6 der StuPo für den Bachelor Psychomotoriktherapie (2024/2025) sowie § 8 der StuPo für den Bachelor Gebärdensprachdolmetschen sehen vor, dass Studierende zum Aufnahmeverfahren zugelassen werden können, wenn sie die Voraussetzungen für das Zulassungsverfahren «sur dossier» erfüllen und erfolgreich eine Abklärung der Studierfähigkeit absolviert haben. Das Verfahren zur Abklärung der Studierfähigkeit wird durch die Studiengangsleitung in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten des Zulassungsverfahrens «sur dossier» und ergänzen die jeweilige StuPo.

2 Zulassungsverfahren «sur dossier»

Zulassungen «sur dossier» ermöglichen geeigneten Interessierten bzw. Quereinsteigenden ohne die für die Zulassung erforderlichen formalen Zulassungsausweise (z. B. gymnasiale Matura, BMS/FMS mit absolvierter Passerelle, weitere Abschlüsse mit Ergänzungsprüfung) den Zugang zu einem Bachelorstudiengang.

Das Zulassungsverfahren «sur dossier» prüft, ob die Kandidat:innen, die erforderlichen Kompetenzen (Studierfähigkeit) für das Studium auf Bachelorniveau aufweisen. Die Studierfähigkeit wird in einem Portfolio und einem Kompetenzgespräch aufgezeigt und geprüft. Studierfähigkeit wird definiert als die Gesamtheit aller unabdingbaren Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bereitschaften) zur erfolgreichen Bewältigung eines Hochschulstudiums.

2.1 Voraussetzungen für Anmeldung zum Zulassungsverfahren «sur dossier»

Kriterien im Einzelnen abhängig von jeweiliger StuPO:

- Erfolgreicher Abschluss einer mindestens drei Jahre dauernden anerkannten Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. abgeschlossene dreijährige Lehre, Diplommittelschule u.a.)
- Mindestens drei Jahre qualifizierte Berufserfahrung nach Abschluss dieser Ausbildung (insgesamt 300% innerhalb von 8 Jahren)
- Mindestalter: 27 Jahre bei der Anmeldung zum Verfahren
- Für fremdsprachige Kandidat:innen:
 - Nachweis Sprachkompetenz Deutsch Niveau C2 (GER) für Bachelor Logopädie und Bachelor Gebärdensprachdolmetschen
 - Nachweis Sprachkompetenz Deutsch Niveau C1 (GER) für Bachelor Psychomotoriktherapie

Ergänzende Informationen zur qualifizierten Berufserfahrung:

- Die Berufserfahrung bezeichnet allgemein die Kenntnisse und Erfahrungen, die eine Person in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit und Arbeit dadurch erworben hat, dass sie auf dem jeweiligen Gebiet bereits über einen bestimmten Zeitraum hinweg aktiv war
- Berufserfahrung muss nicht zwingend nur im erlernten Beruf erfolgt sein
- Nicht angerechnet werden: Praktika, Ferienjobs, «Studierenden-Jobs»

2.2 Struktur der Durchführung

Ab dem 16. Januar 2025 findet eine rollende Anmeldung zum Verfahren statt, d.h. die Kandidat:innen können sich jederzeit anmelden. Bei der Anmeldung geben sie an, in welchem der zwei möglichen Zeitslots sie ihr Kompetenzgespräch absolvieren möchten. **Wir empfehlen mind. 3 Monate für die Vorbereitung einzuplanen.** In den folgenden Beispielen ist die Struktur der Durchführung des Verfahrens exemplarisch aufgeführt:

Beispiel 1:

- Eine Kandidatin absolviert ihr Kompetenzgespräch im Juni 2025 (empfohlene Anmeldung bis Mitte Februar).
- Sie hat bestanden und kann sich im Anmeldefenster vom 01.09.-30.09.25 für einen Bachelorstudiengang anmelden.
- Ihr Studium startet im Frühlingsemester 2026.

Beispiel 2:

- Ein Kandidat absolviert sein Kompetenzgespräch im November 2025 (empfohlene Anmeldung bis Mitte Juli).
- Er hat bestanden und kann sich im Anmeldefenster vom 01.02.-15.03.25 für einen Bachelorstudiengang anmelden.
- Sein Studium startet im Herbstsemester 2026.

2.3 Zweistufiger Ablauf des Verfahrens

Stufe I:

- Die Kandidat:innen informieren sich selbstständig über das Zulassungsverfahren «sur dossier». Die Hochschule stellt Informationen auf der Homepage zur Verfügung.
- Die Kandidat:innen prüfen eigenverantwortlich, ob sie die Voraussetzungen für das Verfahren erfüllen.
- Bei Interesse füllen sie die Onlineanmeldung aus und bezahlen CHF 100.- Anmeldegebühr.
- Die Zulassungsstelle überprüft anschliessend die eingereichten Unterlagen der Kandidat:innen, ob sie die Voraussetzungen für das Verfahren erfüllen.

- Wenn Kandidat:innen die Voraussetzungen für das Verfahren nicht erfüllen, wird dies von der Zulassungsstelle per Mail mitgeteilt. Es kann bei Bedarf eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.
- Wenn Kandidat:innen aufgrund von Vorleistungen Stufe II nicht mehr absolvieren müssen (siehe 2.4), wird dies von der Zulassungsstelle per Mail ohne Verfügung mitgeteilt.

Stufe II:

- Wenn die Kandidat:innen die Voraussetzungen erfüllen, erhalten sie von der Zulassungsstelle alle notwendigen Informationen für die weiteren Schritte im Verfahren.
- Die Kandidat:innen erhalten eine Rechnung für die Verfahrensgebühr von CHF 400.-.
- Die Kandidat:innen wählen einen provisorischen Termin für ihr Kompetenzgespräch aus.
- Das Zentrum für Ausbildung und Weiterbildung (ZAW) öffnet den Kandidat:innen individuell den Zugang zur Lernplattform ILIAS, auf der alle Unterlagen zur Verfügung stehen, die sie für das Erstellen des Portfolios und für ihre Vorbereitung auf das Kompetenzgespräch benötigen (Übersicht Lernziele, konkrete Aufgabenstellungen, Literaturliste, Bewertungskriterien).
- Die Kandidat:innen erstellen individuell ihr Portfolio und bereiten sich auf das Kompetenzgespräch vor.
- Die Kompetenzgespräche finden jeweils im Juni und November statt.
- Die Kandidat:innen laden ihr Portfolio mind. 14 Tage vor ihrem Kompetenzgesprächstermin auf ILIAS hoch. Wenn alle Kriterien erfüllt sind (siehe Kap. Abbruch Verfahren), wird ihnen der Termin durch das ZAW bestätigt und sie dürfen das Kompetenzgespräch absolvieren.
- Nach den Kompetenzgesprächen werden die Gesamtbewertungen und die Empfehlungen der Gesprächsleitenden zuhanden der Aufnahmekommission eingereicht. Die Aufnahmekommission entscheidet Anfang Juli (KW 27) und Anfang Dezember (KW 49) über die Zulassungen der einzelnen Kandidat:innen zum Aufnahmeverfahren an der HfH.
- Die Zulassungsstelle teilt den Entscheid den Kandidat:innen mit Rechtsmittelbelehrung über Mail mit (KW 27 bzw. KW 49).
- Nach erfolgreich absolvierter Überprüfung der Studierfähigkeit sind die Kandidat:innen für das reguläre Aufnahmeverfahren der HfH zugelassen. Nach der Anmeldung erfolgt das Assessment (Bewerbungsschreiben) und die Zuteilung der Studienplätze, gefolgt vom definitiven Entscheid über einen Studienplatz.

2.4 Anmeldung

Die Kandidat:innen reichen mit der Onlineanmeldung ihren Lebenslauf, amtlichen Ausweis, Ausbildungs- und Sprachzertifikate, sowie ihre Arbeitszeugnisse- bzw. -nachweise ein. Die Zulassungsstelle prüft, ob die Kandidat:innen die formalen Voraussetzungen zum Zulassungsverfahren «sur dossier» laut StuPo erfüllen. Bei ausländischen Kandidat:innen entscheidet die Studiengangsleitung über die Gleichwertigkeit von ausländischen Vorbildungsausweisen (Bsp. Ist ausländischer Abschluss Sek II Erzieher:in äquivalent zum schweizerischen Abschluss Fachfrau/Fachmann Betreuung?).

Wenn die Kandidat:innen die Voraussetzungen für das Verfahren erfüllen, wird ihnen gemäss [Gebührenreglement](#) eine Gebühr von CHF 400.- in Rechnung gestellt. Zudem erhalten sie eine Vertraulichkeitserklärung, die sie unterschrieben zurücksenden müssen. In der Vertraulichkeitserklärung bestätigen die Kandidat:innen, dass sie die Unterlagen des Verfahrens nur für den eigenen Gebrauch verwenden und sie weder vervielfältigen noch an Dritte weiterreichen.

2.5 Vorleistungen

Falls eine Kandidatin, ein Kandidat bereits an einer anderen Hochschule ein Zulassungsverfahren «sur dossier» für ein Studium auf Bachelorstufe erfolgreich durchlaufen hat, wird dieses als äquivalent betrachtet.

2.6 Zuständigkeiten

- Die Studiengangsleitung bestimmt die für die Überprüfung der Studierfähigkeit zuständigen Gesprächsleitung/Expert:innen.
- Gesprächsleitung/Expert:innen: Mit der Prüfung der Studierfähigkeit können sowohl Mitarbeitende der HfH als auch externe Expert:innen betraut werden. Die Gesprächsleitenden prüfen das Portfolio und bereiten sich auf die einzelnen Gespräche spezifisch vor, führen sie durch und bewerten diese. Sie reichen der Aufnahmekommission ihre Empfehlungen ein.
- Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung zur Anmeldung zu den Studiengängen.

2.7 Gültigkeit und Wiederholung

Das Resultat eines bestandenen Verfahrens behält seine Gültigkeit für drei Jahre.

Entscheidet die Aufnahmekommission aufgrund des Ergebnisses des Kompetenzgesprächs, die Kandidatin, den Kandidaten nicht zuzulassen, kann das Zulassungsverfahren «sur dossier» einmal wiederholt werden.

Das Verfahren kann ebenfalls einmal wiederholt werden, wenn es seitens HfH abgebrochen wurde (siehe 2.9) oder sich eine Kandidatin, ein Kandidat vom Verfahren abgemeldet hat.

2.8 Verschiebungsmöglichkeit bei Verhinderung

Sind die Kandidat:innen während des Verfahrens verhindert und können den Termin für ihr Kompetenzgespräch nicht wahrnehmen, haben sie dies der Hochschuladministration unverzüglich und vor dem Termin zu melden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär, Zivildienst oder Zivilschutz. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration einzureichen. Die HfH kann im Rahmen der Fristen für das Zulassungsverfahren «sur dossier» zusätzliche Termine anbieten, sie ist dazu aber nicht verpflichtet.

Kann ein Kompetenzgespräch nicht innerhalb eines Zeitslots (Juni oder November) verschoben werden, kann es einmalig auf den nächsten, maximal auf den übernächsten Zeitslot verschoben werden. Eine allfällige Aufnahme bzw. ein allfälliger Studienbeginn verzögert sich damit.

2.9 Abbruch Verfahren

Falls Kandidat:innen das Portfolio nicht fristgerecht und nicht vollständig auf ILIAS hochladen, wird das Verfahren beendet. Es findet kein Kompetenzgespräch statt. Die Aufnahmekommission teilt der betroffenen Person mit, dass sie nicht sur dossier aufgenommen werden können. Die Gebühr bleibt geschuldet.

2.10 Abmeldung Verfahren

Bei Abmeldungen während des Verfahrens aus zulässigen wichtigen Verhinderungsgründen insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär, Zivildienst oder Zivilschutz, wird die Verfahrensgebühr zur Hälfte (CHF 200.-) zurückerstattet, sofern ein entsprechendes Attest vorgelegt wurde. Erfolgt die Abmeldung nicht aufgrund dieser Verhinderungsgründe, wird die Verfahrensgebühr nicht zurückerstattet.

2.11 Unredlich erbrachte Leistungen

Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als nicht bestanden bewertet. Leistungen gelten insbesondere dann als unredlich erbracht, wenn sie unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen zustande kamen (z.B. eine andere Person hat für die Kandidatin, den Kandidaten die Aufgaben gelöst oder Lösungen wurden von anderen Kandidat:innen abgeschrieben). Als unredlich erbrachte Leistungen gelten ausserdem schriftliche Arbeiten, welche Plagiate enthalten.

3 Beschreibung Portfolio und Kompetenzgespräch

3.1 Portfolio

Die Kandidat:innen bearbeiten Aufgaben in den Bereichen Erstsprache Deutsch, Mathematik, Englisch und ICT und halten die Bearbeitung, ihren Lernprozess inkl. Reflexionen in einem Portfolio fest. Sie erhalten Aufgaben, die vom ZAW und externen Expert:innen erstellt worden sind und Maturitätsniveau aufweisen. Die Aufgaben sind spezifisch für das Zulassungsverfahren «sur dossier» an der HfH erstellt. Das Verfahren stellt keine reine Wissensprüfung dar, darum sind ebenfalls Aufgaben gewählt worden, die individuellen Gestaltungsfreiraum ermöglichen und an die Eigenverantwortung appellieren. Zudem beinhalten die Aufgaben viele reflexive Momente, da ebenfalls die kognitiven und nicht kognitiven Kompetenzen der Studierfähigkeit aufgezeigt werden sollen. Das Erarbeiten des Portfolios wie auch die Vorbereitung auf die Kompetenzgespräche zielen auch darauf ab, dass die Kandidat:innen einen Nutzen für ihr Studium ziehen können.

Das Portfolio wird bis 14 Tage vor dem jeweiligen Kompetenzgespräch auf der Lernplattform ILIAS in den vorbereiteten, personalisierten Ordnern hochgeladen.

Verlängerungen der Abgabefristen sind nicht möglich.

Auf ILIAS finden die Kandidat:innen alle Unterlagen, die sie für das Erstellen des Portfolios benötigen.

3.2 Kompetenzgespräche

Die Kompetenzgespräche werden von zwei Gesprächsleitenden/Expert:innen durchgeführt und dauern 45-50 Minuten. Die Kompetenzgespräche umfassen die Bereiche Deutsch und Mathematik. Die Kandidat:innen lösen vorgängig Aufgaben, die am Kompetenzgespräch behandelt werden. Einerseits werden das Fachwissen/Fachkönnen der zwei Bereiche erhoben, andererseits aber auch die überfachlichen kognitiven und nicht kognitiven Kompetenzen, die die Studierfähigkeit ebenfalls auszeichnen. So spielt das Sprechen über die Inhalte, Lern- Arbeitstechniken, Motivation, Umgang mit Hürden etc. eine wesentliche Rolle innerhalb der Gespräche.

Die Aufgaben in Englisch und ICT werden nur im Portfolio bearbeitet und festgehalten.

Das Dokument «Leitfaden Gesprächsführung» dient für die Gesprächsleitenden als Orientierungsrahmen. Darin sind u.a. Leitfragen für die zwei Bereiche und Hinweise für die Durchführung und Kommunikation aufgeführt.

4 Bewertung

Die Bewertung wird anhand von differenzierten Bewertungskriterien erstellt. Die Kandidat:innen erhalten nach der Anmeldung eine Übersicht über die Bewertungskriterien.

Die Bewertungskriterien orientieren sich an den Lernzielen, die 1) durch den [Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen](#), 2) den schweizerischen Maturitätsprüfungen ([SBFI](#)), 3) für den Bereich Englisch durch den [Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen](#) (GER) und 4) für ICT durch die European Computer Driving Licence ([ECDL](#)) gesetzt sind. Da im Portfolio und im Kompetenzgespräch die Studierfähigkeit erhoben werden soll, werden auch die überfachlichen Kompetenzen bewertet.

Die Gesprächsleitung bewertet die einzelnen Kriterien im Portfolio und im Kompetenzgespräch mit folgender Punkteverteilung:

4 = sehr gut; 3 = gut; 2 = genügend; 1 = ungenügend; 0 = nicht bewertbar

Damit das Verfahren als bestanden gilt, müssen alle vier Bereiche im Mittel genügend sein. Es besteht die Möglichkeit, eine geringere Leistung in einem Bereich mit einer sehr guten Leistung in einem anderen Bereich zu kompensieren. Die Bereiche Deutsch und Mathematik werden doppelt, die Bereiche Englisch und ICT einfach gewichtet.